

## **ANLAGE 3.1**

### **Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf**

#### **§ 1 Abfälle**

- (1) Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle
  2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
  3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
  4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in „Big-Bags“)
  5. Altreifen (Kleinmengen max. 8 Stück)
  - 6 a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container  
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
  7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen  
b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
  8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferer und Tag)
  9. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg,
  2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, die die Menge von mehr als 1 m<sup>3</sup> je Anlieferer und Tag überschreiten
  3. Entwässerter Klärschlamm,
  4. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
  5. Sieb- und Rechenrückstände
  6. Asbestabfälle, sofern sie nicht  
a) als Kleinmenge staubdicht verpackt,

b) als Großmenge in sogenannten „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden,

7. Bauschutt, Boden

## **§ 2 Annahmebedingungen**

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Restabfällen zu halten.
- (3) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.
- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

## **§ 3 Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### **§ 4 Allgemeine Anweisungen**

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemabfallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage 15 km/h.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags 7.30 – 15.30 Uhr

samstags

08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)

08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

(samstags nur für Privatanlieferer und Kleinmengen)

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.